

## **2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568), in der Bekanntmachung zur Neufassung der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 14/2009 S 383 ff) in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S 105) in der derzeit gültigen Fassung, des Wassergesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA Nr. 32/2000, S. 526) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. S 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA 234) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

### **Artikel 1**

1. Der § 4 der Friedhofsordnung vom 24.02.2005 entfällt.:

Dafür folgende Neufassung:

#### **§ 4 Dienstleistungserbringer**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf den Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen zu erstellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/Personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Für Schäden, die durch die Ausführungen von Dienstleistern an Grabstätten, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen, haftet der verursachende Dienstleister. In diesen Fällen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Zulassung zurückgenommen werden.

### **Artikel 2**

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 10.12.2009

Berlin  
Bürgermeisterin